

Lesefassung für Ortsrecht 4-12

Satzung für die offenen Ganztagsangebote der Grundschule Ellerau und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Ganztagsschulsatzung)

Aufgrund der §§ 4 (1,2), 17 (1) und 18 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 13, 6 Abs. 2, 41 Abs. 3 und 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S.-H. S. 39), § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz –GaFöG) vom 01.02.2021 BGBl. 2021 Teil 1 Nr. 71, der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter (Amtsbl. Sch.-H. S.34), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27) jeweils in den geltenden Fassungen und des Beschlusses der Gemeindevertretung Ellerau vom 02.07.2026 wird folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Ellerau ist Trägerin der offenen Ganztagsangebote der Grundschule Ellerau nach § 6 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der Richtlinie über die Genehmigung und Förderung von Ganztagsangeboten sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Aufgabe des Offenen Ganztagsangebotes ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern auch über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

§ 2

Leitung des Offenen Ganztagsangebotes

Die Leitung des offenen Ganztagsangebotes obliegt der Gemeinde Ellerau. Sie ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der offenen Ganztagsangebote.

§ 3

Ganztagsangebot und Anmeldung

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres, für diese Monate werden Gebühren fällig. Die Betreuungspflicht für die 1. Klassen ab 2026 beginnt immer mit dem Tag der Einschulung. Sie endet mit dem Tag der Einschulung an der weiterführenden Schule.
- (2) Das offene Ganztagsangebot erfolgt in offenen sowie geschlossenen Betreuungsgruppen.
- (3) Das Offene Ganztagsangebot gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Ellerau zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Zusätzlich kann der Zeitraum von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr gebucht werden.

Es wird jedes angemeldete Kind aufgenommen.

- (4) Die Angebote gelten für ein Schulhalbjahr (01.08. und 01.02.). Die Anträge müssen bis 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres abgegeben werden.
- (5) Die Formulare sind auf der Homepage der Grundschule Ellerau – OGS hinterlegt und in der Betreuungseinrichtung erhältlich. Sie sind im Schulsekretariat oder in der Betreuungseinrichtung einzureichen.

- (6) Die Anmeldung zu den offenen Ganztagsangeboten ist grundsätzlich freiwillig, daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (7) Der Vertrag kommt durch den Erlass des Gebührenbescheides durch die Gemeinde Ellerau zustande.
- (8) Fällt der Unterricht witterungsbedingt (Starkregen, Schneefall, Glatteis usw.) aus, findet innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitrahmens eine Notbetreuung, vor und nach der (Stunden)-planmäßigen Unterrichtszeit statt.

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Der offene Ganzttag schließt ohne Notbetreuungsangebote bis zu 20 Tage im Kalenderjahr. Diese Schließzeiten können in den Sommerferien liegen, den Weihnachtsferien und es kann weitere flexible Tage geben. Die Schließzeiten werden bis zum 30.9. des vorausgehenden Schuljahres auf der Homepage der Grundschule im Bereich OGS bekannt gemacht.
- (2) Eine verantwortungsbewusste Personalplanung macht es erforderlich, dass auch für die Ferienzeiten Anmeldungen erfolgen. Diese sind gleichfalls mit einer Frist von 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn abzugeben. Entsprechende Formulare sind auf der Homepage der Grundschule im Bereich OGS und in der Betreuungseinrichtung vorhanden.

§ 5

Aufsicht

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen oder geschlossenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der offenen Ganztagsangebote angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen ihres Kindes hinzuwirken.

§ 6

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung ist nur 6 Wochen zum Schulhalbjahres-Ende möglich und von den Erziehungsberechtigten, denen das Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben. Dies erfolgt durch Abgabe eines Kündigungsschreibens in der Betreuungseinrichtung oder an der Grundschule. Die Benutzungsgebühren sind bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung satzungsgemäß zu entrichten. Mit dem Übergang zur 5. Klasse endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (2) Änderungen im Betreuungsverhältnis sind bis zum 10. Kalendertag des neuen Schulhalbjahres schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formular ist auf der Homepage der Schule, Bereich OGS, sowie in der Betreuungseinrichtung vorhanden.
- (3) In Ausnahmefällen ist auch unterjährig eine Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zu Monatsende möglich.

§ 7

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsangebote

- (1) Die Gemeinde Ellerau kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für mindestens zwei Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Ausschluss ist vorher möglichst schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit gewollte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Bei schwerwiegendem Fehlverhalten kann es ebenfalls zu einem Ausschluss kommen.
- (4) Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes über die Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gelten entsprechend. Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach dieser Bestimmung festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht gemäß § 9 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 8

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Bei Unfällen auf dem Wege zur/von der Betreuungsgruppe und bei Veranstaltungen des Ganztages besteht für die Kinder nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz des Schulrechts. Vorkommnisse sind der Schule zu melden.
- (2) Persönliche Gebrauchsgegenstände, wie z.B.: Schuhe, Sportkleidung, Jacken usw. sind mit dem Namen des Kindes zu versehen, um Verwechslungen und Verluste zu vermeiden. Eine Haftung der Gemeinde Ellerau ist ausgeschlossen.
- (3) Wenn ein Kind krank ist oder aus anderen Gründen fernbleibt sind die pädagogischen Kräfte frühzeitig zu informieren. Die Hausordnungen und Hausregeln der Grundschule sind zu beachten.

§ 9

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Ganztagsangebote an der Grundschule Ellerau sind nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme Gebühren zu entrichten, die in Form eines Gebührenbescheides veranlagt werden.

§ 10

Höhe der Gebühr

Diese Regelung betrifft nur die 1. Klassen im Schuljahr 2026/27, die 1. – 2. Klassen im Schuljahr 2027/28, die 1. -3. Klassen im Schuljahr 2028/29 und ab dem Schuljahr 2029/30 alle Klassen.

- (1) Die Gebühren basieren auf dem durch das Bildungsministerium Schleswig-Holstein festgelegten Höchstbetrag von 135 € pro Monat. Dieser Betrag kann in der Zukunft durch Festlegung des Ministeriums steigen.
- (2) Angeboten werden folgende buchbare Zeiträume 7:00 bis 9:00 Uhr oder 13:00 bis 15:00 Uhr zu jeweils 67,50 € monatlich bzw. 7:00 – 15:00 Uhr zu 135 € monatlich.
- (3) Diese Angebote gelten jeweils für die gesamte Woche.
- (4) Für die Ferienzeiten gilt, dass die Kinder je nach Ausgangsbuchung in der Schulzeit dann von 7:00 bis 13:00 (einschl. fiktiver Schulstunden), bzw. 9:00 bis 15:00 (einschl. fiktiver Schulstunden) kostenlos betreut werden. Bei Buchung des Gesamtzeitraums 7:00 bis 15:00 in der Schulzeit erfolgt die Betreuung in diesem Zeitraum kostenlos.
- (5) Nachbuchungen der fehlenden Zeiträume in der Ferienzeit sind möglich. Hier wird ein Betrag von 3,38 € täglich für einen fehlenden 2-Stunden-Zeitraum erhoben.
- (6) Bei einer zusätzlichen Buchung des Zeitraums von 15:00 bis 17:00 in der Ferienzeit fallen Kosten in Höhe von 7,60 € pro Tag an.
- (7) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 6 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

- (8) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (9) In sonstigen Härtefällen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Gemeinde Ellerau.
- (10) Für die Teilnahme an besonders ausgewiesenen Kursen bzw. Projekten wird je nach Kurs eine gesonderte Gebühr gemäß Gebührensatzung der VHS festgelegt. Zu diesen Kursen ist eine separate Anmeldung erforderlich.

§ 10a

Höhe der Gebühr

Die nachfolgende Regelung betrifft nur die 2. – 4. Klassen ab dem Schuljahr 2026/27, 3. und 4. Klassen ab Schuljahr 2027/28 bzw. 4. Klasse ab Schuljahr 2028/29.

- (1) Die Gebühr beträgt pro Betreuungsstunde á 60 Minuten 3,80 €. Sie wird auf Basis der durchschnittlichen Schultage im Jahr berechnet und ist als feste Monatsgebühr zwölf Mal im Jahr zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 6 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an besonders ausgewiesenen Kursen bzw. Projekten wird je nach Kurs eine gesonderte Gebühr gemäß Gebührensatzung der VHS festgelegt. Zu diesen Kursen ist eine separate Anmeldung erforderlich.
- (4) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- (5) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (6) Bestehende Betreuungsverträge für bereits betreute Kinder bleiben diese bis zum Eintritt einer Änderung in der bisherigen Form bestehen.
- (7) In sonstigen Härtefällen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Gemeinde Ellerau.

§ 11

Geschwister- und Gebührenermäßigung

Diese Regelung betrifft nur die 1. Klassen im Schuljahr 2026/27, die 1. – 2. Klassen im Schuljahr 2027/28, die 1. -3. Klassen im Schuljahr 2028/29 und ab dem Schuljahr 2029/30 alle Klassen.

- (1) Die Gebühr kann auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.
- (2) Die Anträge sind ab dem Monat der Inanspruchnahme der Sozialstaffel und jährlich zum 01.08. wiederholend zu stellen.
- (3) Für das zweite Kind erfolgt bei gleichzeitiger Betreuung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Benutzungsgebühr. Für das dritte und alle weiteren Kinder entfällt die Benutzungsgebühr.
- (4) Für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Kindergeldzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten, wird die Gebühr auf Antrag um 100 % reduziert.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 – 4 gelten nur für gebuchte Zeiten von 07:00 bis 15:00 Uhr.
- (6) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-4 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Gemeinde Ellerau.

- (7) Die Gemeinde Ellerau berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragstellung.
- (8) Der Antrag ist bei der Gemeinde Ellerau zu stellen. Die Formulare werden dort auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

§ 12

Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen

- (1) Die Kinder des Offenen Ganztagsangebotes können in der Mensa ein warmes Essen erhalten. Dieses ist separat zu beantragen.
- (2) Es gelten die Regelungen der Mensasatzung.
- (3) Die Antragsformulare stehen auf der Webseite der Grundschule im Bereich OGS sowie in der Betreuungseinrichtung zur Verfügung.

§ 13

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten oder die-/derjenige verpflichtet, die/der das Platzangebot angenommen hat. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebühr wird zum 3. eines Monats wie folgt fällig:
- (2) Nach der Aufnahme des Kindes/der Kinder erhalten die Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid, der für ein ganzes Schuljahr gilt und bei unterjähriger Kündigung oder Abmeldung von der Grundschule eine automatische Korrektur erfährt.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr ist zum 3. eines Monats bargeldlos zu entrichten. Die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandates wird erbeten.

§ 14

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ellerau ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung des Offenen Ganztagsangebotes erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Ellerau, den 03.07.2026

Gemeinde Ellerau

Gez. Ralf Martens
Bürgermeister

LS